



§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- Das vorliegende Dokument beinhaltet die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt), die für alle Kaufverträge Anwendungen finden, deren Gegenstand die Waren, Produkte, Erzeugnisse oder Dienstleistungen sind, die durch Zakłady Magnezytowe „ROPCZYCE“ S.A. mit dem Sitz in Warschau, ul. Postępu 15C, 02- 676 Warszawa (Adresse für Zustellungen: Zakłady Magnezytowe „ROPCZYCE“ S.A, ul. Przemysłowa 1, 39- 100 Ropczyce), eingetragen beim Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000036048, im Folgenden „ZMR“ der „Verkäufer“ genannt, verkauft werden.
- Die Gesellschaft Zakłady Magnezytowe „ROPCZYCE“ S.A. (ZMR) ist ein Großunternehmer im Sinne des Artikels 4c des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften (Gesetzblatt 2021.424). Alle anderweitigen Kauf-/Verkaufsbedingungen der Kunden von ZMR (im Folgenden „Käufer“ genannt), die durch ZMR in schriftlicher Form nicht ausdrücklich genehmigt werden, bleiben für ZMR unverbindlich, auch wenn ZMR diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Alle abweichenden Bestimmungen, die durch Händler oder Handelsvertreter von ZMR vereinbart werden, sind nur dann gültig, sofern sie aufgrund einer einschlägigen Vollmacht vorgenommen oder ausdrücklich durch ZMR bestätigt werden.
- Die vorliegenden AVB sind ein fester Bestandteil jedes Preisangebotes sowie jedes Vertrages, der durch ZMR mit dem Käufer geschlossen wird und darüber hinaus ein fester Bestandteil von Bestellungsbestätigungen, die an die Käufer übersandt werden.
- Angesichts der Tatsache, dass die Verwendung des Mustervertrages in Form von AVB in den Geschäftsbeziehungen in der Branche von ZMR üblich ist, werden die AVB:
 - dem Käufer auf der Website www.ropczyce.com.pl in elektronischer Form in der Weise zur Verfügung gestellt, dass sie der Käufer im normalen Ablauf der Handlungen vor dem Vertragsabschluss herunterladen, kopieren und wiedergeben kann;
 - dem Käufer auf seine Aufforderung schriftlich zur Verfügung gestellt - in jedem Fall vor Vertragsabschluss.
- Sofern der Käufer dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit ZMR unterhält, bestätigen beide Vertragsparteien einvernehmlich, dass die Annahme der AVB durch den Käufer beim ersten Vertrag als Genehmigung der AVB in der Zukunft, d.h. für alle anderen Verträge zwischen den Vertragsparteien gilt.

§ 2

Angebote und Bestellungen

- Angebote und Bestellungen müssen in schriftlicher oder in elektronischer Form, per Post mit einem eingeschriebenen Brief, per Kurierdienst, per Fax, E-Mail oder direkt auf der vom Kunden genannten Internetplattform abgegeben werden. Mündliche Erklärungen sind für die Vertragsparteien unverbindlich, bis sie in einer der vorgenannten Weisen bestätigt werden.
- Die Angebote, für durch ZMR für Erzeugnisse oder Dienstleistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit der Gesellschaft unterbreitet werden, sind verbindlich für die im Angebot genannte Dauer ab dem Tag der Angebotsunterbreitung an den Käufer, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anderweitig vereinbaren.
Wenn der Käufer eine schriftliche Bestellung während der Dauer des Angebotes abgibt, die von den Bedingungen gem. dem Angebot von ZMR abweicht, ist für die Verbindlichkeit der Bestellung für ZMR die endgültige Vereinbarung der Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien notwendig.
- Als Antwort auf die Bestellung übersendet ZMR an den Käufer die „Bestellungsbestätigung“ oder den Kaufvertrag. Der Vertrag kommt zustande mit der Zustellung der „Bestellungsbestätigung“ oder des durch beide Vertragsparteien mit ihren Unterschriften genehmigten Kaufvertrags an den Käufer.
- Sofern der Käufer keine Einwände gegen den Inhalt der Bestellungsbestätigung oder des Kaufvertrags innerhalb von drei Tagen ab der Zustellung geltend macht, gilt das als seine Genehmigung.
- Als „Zustellungstag“ der Bestellungsbestätigung oder des Kaufvertrages gilt der Tag, an dem der Scann des Originals per elektronische Post an den Käufer übersandt wird.
- Die Bestellungsbestätigung wird durch ZMR an die in der Bestellung durch den Käufer genannte E-Mail-Adresse, in Form einer PDF-Datei von der E-Mail-Adresse orders@ropczyce.com.pl in elektronischer Form übersandt.
- Für ZMR sind nur die Bestellungen gültig, die durch ZMR bestätigt wurden, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anders vereinbaren.

- Es gilt als vereinbart, dass jegliche schriftliche Dokumentation, darunter Zeichnungen, Kostenschätzungen, Angebote usw. den Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden können und ausschließlich für den Käufer bestimmt sind.

§ 3

Lieferbedingungen

- Die Vertragsparteien vereinbaren die Regelungen INCOTERMS 2020 Ausgabe ICC als festen Bestandteil dieser AVB. Als Bedingung für alle Lieferungen aus den geschlossenen Verträgen gilt EXW Ropczyce, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anders vereinbaren.
Sofern die Verpflichtungen aus der vorgenannten Bedingung nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllt werden, ist die Vertragspartei, die diese Verpflichtungen nicht erfüllt, verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten zu begleichen.
Die Vertragsparteien lassen die Änderungen der aufgrund von ICC Incoterms geschlossenen und bestätigten Bestellungen zu, die den Umfang, Wert, Frist, Zahlungsbedingungen und Grundlage der Lieferung betreffen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien sind ausschließlich nach der schriftlichen Genehmigung beider Vertragsparteien gültig, die jeweils in Form der Änderung der Bestellung durch den Käufer und Zustellung der „Bestellungsbestätigung“ per elektronische Post, per Kurierdienst oder per eingeschriebenen Brief durch ZMR zustande kommt. Sofern die Grundlage der Lieferung durch die Vertragsparteien geändert wird, entstehen neue Verpflichtungen aus der aufgrund von ICC Incoterms 2020 festgelegten Grundlage der Lieferung.
- ZMR meldet dem Kunden die Abnahme- oder Lieferbereitschaft der bestellten Produkte per E-Mail an und erwartet daraufhin den Eingang der Abnahmebestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Absendung der Benachrichtigung.
Sofern die Lieferung oder Abnahme des Produktes in der durch beide Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Frist nicht möglich sein sollte, informiert ZMR oder der Käufer unverzüglich die jeweils andere Vertragspartei über die Verhinderung und gibt den neuen möglichen Liefer-/Abnahmetermin an. Diese Festlegungen finden Anwendung auch für Teillieferungen.
- Sofern der Lieferverzug aus den Gründen eintritt, die der Käufer zu vertreten hat oder sofern der Käufer die Waren aus dem Lager des Verkäufers in der vereinbarten Frist nicht abholt, wird vereinbart, dass der Verkäufer berechtigt ist, einen endgültigen Abnahme-/ Liefertermin der bestellten Waren für den Käufer festzulegen. Sofern dieser Termin durch den Käufer nicht angenommen wird, ist ZMR bei der Lieferung zu den Bedingungen, die von den Bedingungen EXW Ropczyce nach ICC Incoterms 2020 abweichen, berechtigt, die Grundlage der Lieferung einseitig auf EXW Ropczyce zu ändern und die Rechnung im Zusammenhang mit dem Verkauf von bestellten Produkten mit der zuvor festgelegten Zahlungsfrist auszustellen. Gleichzeitig legt ZMR eine separate Fläche im Lager fest, auf der die verkauften Waren gelagert werden, so dass der Käufer die Produkte kontrollieren und ihre Qualität prüfen kann. Gleichzeitig wird vereinbart, dass in solchen Fällen der Lagervertrag mit dem Verkäufer zustande kommt, auf dessen Grundlage der Verkäufer die Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Warenwertes gem. der Vertrags-/ Bestellungsbestätigung monatlich für jeden angefangenen Monat der Lagerung gem. Bruttopreisen EXW Ropczyce dem Käufer berechnet. Nach dem Ablauf von sechs (6) Monaten ab der Rechnungsstellung im Zusammenhang mit der Verkauf von Waren ist der Verkäufer bei der ausbleibenden Abholung der Ware berechtigt, die Waren ins Lager des Käufers zu transportieren. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung gehen zu Last des Käufers.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Vertragsstrafen aus dem Lieferverzug oder Lieferverzögerung vom Verkäufer zu fordern, es sei denn, dass die Vertragspartei es individuell anderweitig in der Bestellung/ im Vertrag festgelegt haben.
- Sofern der Verkauf auf der Grundlage von 100% Vorauszahlung realisiert wird, wird vereinbart, dass ZMR mit der Produktion der bestellten Produkte beginnt, wenn der Käufer mindestens 30% des vereinbarten Produktpreises bezahlt hat. Der Termin der Bestellungsdurchführung beginnt mit dem Tag des Eingangs dieses Betrages auf dem Konto des Verkäufers. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Abholung der bestellten Waren in diesen Fällen erst nach der vollständigen Zahlung des Warenpreises durch den Käufer möglich ist. Bei ausbleibender Abholung der Waren oder ausbleibender Zahlung des weiteren Teilbetrages der Vorauszahlung in der durch die Vertragsparteien festgelegten Frist, ist ZMR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer die Vertragsstrafe in Höhe von 30% des vereinbarten Produktpreises für den Rücktritt vom Vertrag im



- Zusammenhang mit den für ZMR entstandenen Kosten, darunter Produktionskosten zu berechnen – und zwar unter der Bedingung, dass ZMR den Käufer zur Abholung der Produkte oder Zahlung des weiteren Teilbetrages in der zusätzlich durch ZMR festgelegten Frist vom mindestens 3 und maximal 14 Tagen aufgefordert hat. ZMR ist berechtigt, die vorgenannte Vertragsstrafe mit den allfälligen ausstehenden Zahlungen ZMR gegenüber dem Kunden aufzurechnen.
6. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Käufer neben den bestellten Mengen auch die technologischen Überschussmengen bis zu max. 3 % der bestellten Produkte zu kaufen und den für sie zustehenden Betrag zu zahlen verpflichtet, wobei dieser Preis gem. dem durch die Vertragsparteien vereinbarten Basispreis des Vertrages berechnet wird.
 7. ZMR verpflichtet sich, jedem an den Käufer gelieferten Produkt eine einschlägige Produktspezifikation beizulegen.

§ 4

Verpackung und Kennzeichnung

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird angenommen, dass die Produkte gemäß den bei ZMR geltenden Bestimmungen und Standards verpackt werden (Standardverpackung).
2. Die Kosten der Standardverpackung sind im Preis des Produktes inbegriffen. Für nichtstandardgemäße Verpackung – auf Wunsch des Käufers – werden zusätzliche Kosten erhoben.
3. Sofern die Produkte mit den Mehrwegverpackungen, d.h. Paletten oder Containern geliefert werden, bleiben diese Verpackungen im Eigentum von ZMR und sind durch den Käufer an ZMR in Anlieferungszustand und ohne unnötige Verzögerung – auf Kosten und Risiko des Käufers zurückzuliefern, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anderes im Vertrag vereinbaren.

§ 5

Preise und Zahlungen

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Produktpreise als Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) auf der Grundlage von EXW Ropczyce gem. Incoterms 2020. Dem Nettopreis wird die gesetzliche Umsatzsteuer gem. Steuersatz hinzugerechnet, der zum Tag der Rechnungsstellung durch ZMR gilt.
2. Mit dem Abschluss der Kaufvertrages mit ZMR auf der Grundlage der vorliegenden AVB willigt der Käufer in Ausstellung der Rechnung, darunter auch Korrekturrechnungen, durch ZMR in elektronischem Format, und ihre Übermittlung von der E-Mail-Adresse zmr@ropczyce.com.pl ein. Die Verweigerung der Genehmigung durch den Käufer hat ausdrücklich in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Übermittlung der Rechnungen in elektronischem Format schließt ihre Übermittlung in Papierform aus.
3. Als Tag der Zustellung der Rechnung in elektronischem Format durch ZMR und gleichzeitig als Tag des Eingangs der Rechnung beim Käufer gilt der Tag, an dem die E-Mail-Nachricht mit der angehängten Rechnung in der Mailbox (auf dem Server) eingegangen ist. Sofern ZMR nach der Übersendung der Rechnung auf dem elektronischen Weg eine Rücknachricht über die fehlgeschlagene Zustellung der Nachricht mit der angehängten Rechnung an die genannte E-Mail-Adresse bekommt (Meldung: „delivery failure“/ „Problem mit der Zustellung der Nachricht“), setzt sich ZMR mit dem Käufer in Kontakt, um die Ursache des Fehlers zu klären und versucht dann, die Nachricht erneut zu übermitteln.
4. Mit der Abgabe der ersten Bestellung, für die die vorliegenden AVB Anwendung finden, ist der Käufer verpflichtet, die E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Rechnungen im elektronischen Format durch ZMR zu übermitteln sind. ZMR ist schriftlich bei der Änderung der E-Mail-Adresse-Mail zu benachrichtigen, an die die Rechnungen im elektronischen Format zu übermitteln sind.
5. Sofern der Käufer die Umsatzsteuerrechnung innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Zustellung schriftlich nicht beanstandet, wird angenommen, dass der Käufer die Umsatzsteuerrechnung akzeptiert und keine Beanstandungen geltend macht.
6. Sofern ZMR eine Korrekturrechnung ausstellt, ist der Käufer zum Mitwirken mit ZMR verpflichtet, damit ZMR die Bedingungen für die Minderung der Besteuerungsgrundlage nach Art. 29a Absatz 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 1. März 2004 (Gesetzblatt 2020.106, einheitlicher Text mit nachfolgenden Änderungen) erfüllen kann.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlung in der Währung vorzunehmen, die in der Rechnung angegeben wird, bis auf die Transaktionen, die sog. split payment unterliegen. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer in polnischer Währung zu zahlen.

8. Der Käufer ist verpflichtet, den vollständigen Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab der Rechnungsstellung zu überweisen, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anders vereinbart haben.
9. Beim Verzug des Käufers in der Zahlung von Beträgen, die ZMR aufgrund der Umsatzsteuerrechnung zustehen:
 - (i) Sofern der Vertrag ein Handelsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung (Dz.U.2021.424 - einheitlicher Text) betrifft, stehen ZMR die Zinsen gem. Art. 7 des vorgenannten Gesetzes zu;
 - (ii) Sofern der Vertrag ein Handelsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes nicht betrifft, stehen ZMR die maximalen gesetzlichen Zinsen im Sinne des Artikels 481 § 2¹ Zivilgesetzbuch zu.
10. Der Verkäufer kann die Aufforderung zur Leistungserbringung an den Käufer auf dem elektronischen Weg an die E-Mail -Adresse des Käufers übermitteln, was der Käufer hiermit genehmigt.
11. Sofern der Käufer mit den Zahlungen im Verzug ist, behält sich ZMR das Recht vor, weitere Lieferungen einzustellen, bis der Käufer alle Forderungen aus den ausstehenden Rechnungen nebst zusätzlichen Kosten, berechneten Zinsen, begleicht.
12. Holt der Käufer die Produkte in der durch die Vertragsparteien festgelegten Frist aus den Gründen nicht ab, die durch ZMR nicht zu vertreten sind, so wird der Käufer dadurch von der Verpflichtung der Zahlung des Kaufpreises nicht befreit.
13. Sofern überfällige Zahlungen vorkommen, behält sich ZMR das Recht vor, die Forderungen ohne Genehmigung des Käufers an Dritte abzutreten.
14. Sofern eine begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, werden alle Forderungen von ZMR gegenüber dem Käufer fällig, die sich aus den zuvor geschlossenen Verträgen ergeben. ZMR ist berechtigt, die Herausgabe der Waren an den Käufer von der vorherigen Zahlung der Forderung oder Vorlage entsprechender Garantien oder Sicherungen abhängig zu machen. Sofern der Käufer die Vornahme der vorgenannten Maßnahmen verweigert, ist ZMR berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
15. ZMR bleibt der Eigentümer der gelieferten Produkte bis der Käufer alle Verpflichtungen aus dem Vertrag begleicht. Sofern die Ware beim Käufer verarbeitet, vermischt oder mit anderen Gegenständen verbunden wurde, wird vereinbart, dass der Verkäufer zum Miteigentümer des Gegenstandes wird, der infolge der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstanden ist.
16. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von ZMR Beträge, die er bei ZMR geltend macht, vom Betrag einzubehalten, aufzurechnen oder abzuziehen, die er aus dem Vertrag an ZMR zu zahlen verpflichtet ist.
17. ZMR unterrichtet den Käufer unverzüglich über alle Änderungen bezüglich der geltenden Preise für verkaufte Produkte und über Zahlungsfristen. Sofern der Käufer innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung neuer Preislisten und Zahlungsfristen keine Antwort übermittelt, gilt das als Genehmigung neuer Preislisten und Zahlungsfristen durch den Käufer.
18. Alle Kosten der Bank des Käufers (darunter die Kosten der Bank, die bei der Leistung der Zahlung für gelieferte Produkte vermittelt) gehen zu Last des Käufers. Alle Kosten der Bank von ZMR gehen zu Lasten von ZMR.
19. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

§ 6

Internationale Geschäfte

1. Als internationale Geschäfte im Sinne dieser AVB werden alle Waren- und Dienstleistungsgeschäfte verstanden, bei denen eine der Vertragsparteien ein Unternehmen ohne den Sitz in Polen ist oder die Ware aus Polen in ein anderes Land oder von einem anderen Land nach Polen befördert wird oder die Dienstleistungen außerhalb von Polen erbracht werden.
2. Bei internationalen Geschäften ist der Vertragspartner von ZMR zur Zusammenarbeit mit ZMR verpflichtet, so dass ZMR das internationale Geschäft steuerlich rechtskonform abrechnen kann.
3. Sofern ein internationales Reihengeschäft zustande kommt, das im folgenden Absatz 4 definiert wird, ist der Käufer verpflichtet, ZMR bereits bei der Anfrage, spätestens aber vor dem Abschluss des Vertrags darüber zu informieren. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, ZMR jegliche Unterstützung zu leisten, damit diese Lieferungen mit dem Umsatzsteuersatz von 0% besteuert werden, sofern dieser Steuersatz gemäß geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Lieferung von ZMR Anwendung findet sowie vollständige Informationen über Bedingungen der Lieferung zwischen dem Käufer und weiteren Unternehmen zu erteilen, die an diesem Geschäft beteiligt sind
4. Das Reihengeschäft ist ein Geschäft, bei dem mehrere Unternehmen (mindestens zwei), denselben Gegenstand liefern, indem dieser Gegenstand

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Postadresse:
Przemysłowa 1
39-100 Ropczyce, Polen

Tel. +48 17 22 29 222
Fax: +48 17 22 29 229
export@ropczyce.com.pl
www.ropczyce.com.pl



Zakłady Magnezytowe
"ROP CZYCE" S.A.

Postępu 15c
02-676 Warszawa, Polen

unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Unternehmer herausgegeben wird.

5. Sofern die Waren aus dem Vertrag in andere Mitgliedsländer der EU im Zuge der innergemeinschaftlichen Warenlieferung gem. dem Umsatzsteuergesetz vom 11. März 2004 befördert werden, ist der Käufer verpflichtet, jegliche Unterstützung zu leisten, damit diese Lieferungen mit dem Umsatzsteuersatz von 0% besteuert werden. ZMR kann insbesondere die Vorlage einer unterzeichneten und mit dem Datum versehenen Bestätigung der Beförderung der Produkte von Polen nach einem anderen Mitgliedstaat oder die Vorlage anderer Unterlagen oder Erklärungen gem. Art. 45a der Durchführungsverordnung des Rates und des Parlaments (EU) 282/2011 fordern. Die Bestätigung gem. vorangehendem Satz hat mindestens die Bezeichnung und die Anschrift des Abnehmers, Anzahl und Beschreibung der Produkte, die ihre Identifizierung ermöglichen sowie den Ort und Tag der Produktabnahme zu beinhalten.
6. Der Käufer ist vor dem Abschluss des Vertrages verpflichtet, ZMR über geplante Ausfuhr der Vertragswaren aus Polen außerhalb der EU, indem ein Exportgeschäft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Gesetzblatt 2020.106 - einheitlicher Text mit nachfolgenden Änderungen) getätigt wird, zu unterrichten sowie ZMR Zolldokumente oder Kopien davon zur Verfügung zu stellen, die zur Besteuerung der vorgenannten Lieferungen mit dem Umsatzsteuersatz von 0% berechtigen. Diese Verpflichtung betrifft auch Reihengeschäfte.
7. Sofern der Käufer die Verpflichtungen gem. Absatz 2, 3, 5 und 6 nicht erfüllt, haftet der Käufer für alle damit verbundenen Schäden, die nicht entstanden wären, wenn der Käufer die vorgenannten Verpflichtungen hätte erfüllt. Der Käufer ist insbesondere zur Leistung des Schadenersatzes im Gegenwert der öffentlich-rechtlichen Gebühren und Strafzahlungen verpflichtet, die ZMR oder den Mitarbeitern von ZMR auferlegt wurden.

§ 7

Prüfungen von Produkten

1. Die produzierten Erzeugnisse werden Prüfungen und Inspektionen gem. ZMR-Standards unterzogen und mit Qualitätszertifikaten bestätigt.
2. Andere Spezifikationen und Qualitätskontrollen finden Anwendung ausschließlich bei einschlägigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

§ 8

Reklamationen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte insbesondere bezüglich des Zustandes der Sendung, der Qualität, Menge, des Sortiments unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tag an dem Einlieferungstag zu prüfen.
2. Die Haftung von ZMR aus der Gewährleistung wird im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen, der durch die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen ist. Das Reklamationsverfahren gem. diesem Paragraph ist die alleinige Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der eventuellen Nichtübereinstimmung der Produkte mit dem Vertrag durch den Käufer.
3. Der Käufer ist verpflichtet, ZMR unverzüglich über den Verlust, Beschädigungen oder Mängel des gelieferten Produktes zu benachrichtigen.
4. Sofern der Käufer Qualitätsmängel feststellt, ist er verpflichtet, die schriftliche Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungstag geltend zu machen.
5. Der Käufer ermöglicht ZMR die Durchführung der Inspektion und Entnahme der Proben aus dem gelieferten Los der Produkte, die der Gegenstand der Reklamation sind.
6. Sofern der Käufer die Mängel der Produkte geltend macht, ist ZMR verpflichtet, die Entscheidung über Anerkennung oder Verweigerung der Reklamationsanerkennung innerhalb von 21 Tagen ab der Geltendmachung der Reklamation zu treffen.
7. Sofern ZMR die Reklamation anerkennt, entscheidet ZMR über Beseitigung des Mangels oder Austausch von Produkten. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Abholung von mangelhaften Produkten durch ZMR erforderlich sind.
8. Sofern ZMR keine Entscheidung in der vorgenannten Frist trifft, gilt das als Anerkennung der Reklamation, es sei denn, dass ZMR beweist, dass die Entscheidung in der vorgenannten Frist nicht oder nur mit wesentlicher Behinderung getroffen werden konnte.
9. Sofern die geltend gemachte Reklamation in der Frist gem. Pkt. 6 nicht eindeutig ist, wird ein Gutachten durch ein Team erstellt, das aus dem

Vertreter des Käufers, des Vertreters von ZMR und einer unabhängigen Stelle besteht, die durch die Streitparteien vereinbart wurde.

10. Die Kosten eines unabhängigen Sachverständigen trägt der Verkäufer ausschließlich nur dann, wenn im Ergebnis des Gutachtens die Qualitätsmängel der Produkte bestätigt werden.
11. Für die Fälle, in denen Garantie für Parameter des Produktes, Arbeitszeit – Lebensdauer der Produkte erteilt wurde, ist der Käufer bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie verpflichtet, dem Käufer auf jede Aufforderung alle Informationen über die Betriebsbedingungen, d.h. Temperatur, chemische Zusammensetzung der Charge usw. sowie andere Informationen unverzüglich zu erteilen, die nach Einschätzung des Verkäufers zur Feststellung der Ursache der fehlerhaften Arbeit der Materialien in der Anlage beitragen können.
12. Der Verkäufer haftet nicht für die Mängel aus dem normalen Gebrauch, natürlichen Verschleiß, unkorrekter Lagerung, unkorrekter Anwendung oder Montage der Produkte durch/aus dem Verschulden des Benutzers sowie für Schäden aus der Nutzung unter den Bedingungen, die von Standardbedingungen oder den mit dem Produktlieferanten vereinbarten Bedingungen abweichen.
13. Die Haftung vom ZMR aus der Nichterfüllung oder aus der unsorgfältigen Erfüllung des Vertrages ist im größten möglichen Umfang, der durch die für die AVB und den Vertrag geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen ist, ausgeschlossen und beschränkt sich lediglich auf die vorsätzliche Handlungen von ZMR.
14. Die Haftung von ZMR ist in jedem Fall auf den tatsächlichen Schaden begrenzt. ZMR haftet nicht für etwaige indirekte Schäden, insbesondere für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder Nutzen sowie Verluste aus der Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 9

Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien haften nicht für die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen wegen des Eintritts der höheren Gewalt. Als Fälle der höheren Gewalt, die die Vertragsparteien von der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt befreien, gelten unvorhersehbare Ereignisse, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien und nach dem Abschluss des Vertrages eingetreten sind und die durch die jeweilige Vertragspartei bei der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden können und die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen teilweise und vollständig verhindern, d.h. zum Beispiel Epidemie/Pandemie, Brand, Hochwasser, Erdbeben, Krieg, Terroranschläge, Mobilmachung, Kriegshandlungen, Arbeitsniederlegungen, Beschlagnahme, Embargo (insbesondere über die Lieferung von Medien) oder alle Anordnungen der Behörden oder aber Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die die Produktion einschränken oder die Produktion und/oder den Verkauf verhindern.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu informieren und einschlägige Zusammenarbeit aufzunehmen, um die Folgen des Eintritts der höheren Gewalt zu minimieren.
3. ZMR ist beim Eintritt der höheren Gewalt berechtigt, die Lieferung von Produkten zu verweigern, zu mindern oder einzustellen, um die vorhandenen Bestände zwischen dem Käufer und anderen Kunden von ZMR rationell zu verteilen, sofern die vorgenannten Ereignisse die Lieferung von allen Produkten und vollständige Durchführung von Bestellungen verhindern. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unabhängig von vorgenannten Bestimmungen wird vereinbart, dass das eventuelle Bestehen des jeweiligen Ereignisses (z.B. Pandemie / Epidemie) beim Vertragsabschluss, in dessen Kenntnis die Vertragsparteien sind, das Ereignis zu einem plötzlichen und unvorhersehbaren Umstand nicht macht, aber die Vertragsparteien sehen als unvorhersehbar alle landesweiten oder internationalen Restriktionen, Verschärfungen, Produktions- und Transporteinschränkungen ein, die durch zuständige öffentliche Behörden infolge des Eintritts der höheren Gewalt eingeführt werden, in deren Kenntnis die Vertragsparteien beim Abschluss des Vertrages waren (z.B. neue Restriktionen oder Verschärfungen, die im Falle der Epidemie/Pandemie eingeführt werden).

§ 10

Auflösung des Vertrages und Vertragsstrafen

1. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine wesentliche Änderung von Umständen eintritt, die es bewirkt, dass die Durchführung des Vertrages nicht im Interesse von ZMR ist und was beim

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Postadresse:
Przemysłowa 1
39-100 Ropczyce, Polen

Tel. +48 17 22 29 222
Fax: +48 17 22 29 229
export@ropczyce.com.pl
www.ropczyce.com.pl



Zakłady Magnezytowe
"ROP CZYCE" S.A.

Postępu 15c
02-676 Warszawa, Polen

- Vertragsabschluss hätte nicht vorgesehen werden können. Der Rücktritt kann unverzüglich (spätestens von 7 Tagen) ab der Kenntnisnahme von vorgenannten Umständen. In diesem Fall steht ZMR die Entlohnung aus der Durchführung eines Teils des Vertrages sowie Rückerstattung aller Kosten/Auflagen im Zusammenhang mit dem Beginn der Vertragsdurchführung zu.
- Bei der Auflösung des Vertrags ist der Käufer darüber hinaus verpflichtet, das durch ZMR produzierte Produktlos in der festgelegten Frist abzuholen, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anderweitig vereinbart haben. Sofern der Käufer die Abnahme in der festgesetzten Frist nicht vornimmt, ist ZMR berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers zu liefern.
 - ZMR ist berechtigt, die Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes vom Käufer zu fordern, falls der Käufer aus den Gründen gem. § 10 Pkt. 1 dieser AVB vom Vertrag zurücktritt.
 - Sofern ein Schaden eintritt, dessen Wert die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt, lassen die Vertragsparteien die Geltendmachung eines ergänzenden Schadensersatzes gem. allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 11

Zusätzliche Bestimmungen

- Über alle Informationen, darunter insbesondere Technologie-, Industrie-Geschäfts- und Finanzinformationen, die ZMR, die Vertreter von ZMR oder verbundene Unternehmen dem Käufer offenlegen, ist unabhängig von der Zustellungsweise während der Durchführung und nach der Auflösung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren („Informationen“).
- Als Information gelten auch Informationen, die den Mitarbeitern, Händlern des Käufers, den Lieferanten, Unterauftragnehmern, den ständigen oder zeitweiligen Mitarbeitern während der Durchführung des Vertrages offengelegt werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorgenannten Informationen vor dem unbefugten Zugang, Verlust oder Nutzung durch Dritte zu schützen, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.
- Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht, Urheberrechte und andere Rechte an der dem Käufer gelieferten technischen Dokumentation bezüglich der Produkte, darunter u.a. Fotos, technischer Dokumentation, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ZMR den Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach dem Abschluss der Bestelldurchführung oder nach der Beendigung der Handelsbeziehungen hat der Käufer die vorgenannten Unterlagen auf jede Aufforderung von ZMR an ZMR zurückzugeben.
- Die vertraulichen Informationen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, sind Betriebsgeheimnis des ZMR-Unternehmens und der Käufer ist berechtigt, sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu nutzen. Der Käufer verpflichtet sich die erforderliche Sorgfalt bezüglich der Geheimhaltung der von ZMR erlangten vertraulichen Informationen vor den Dritten anzuwenden. Die vorgenannten Bestimmungen betreffen nicht die Situation, wenn die Offenlegung von vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung erfolgt, worüber der Käufer ZMR jedes Mal informiert und den Umfang der Informationen benennt, die in dieser Weise offengelegt wurden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung der Geheimhaltungspflicht die Schadensersatzhaftung des Käufers zur Folge hat.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich in dem Umfang, in dem es im Rahmen des Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Datenverarbeitung durch eine der Vertragsparteien kommt, alle Verpflichtungen hinsichtlich des Datenschutzes aus den Vorschriften bezüglich der anzuwendenden Datenschutzvorschriften zu erfüllen, insbesondere die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**).

§ 12

Lösung der Streitigkeiten und anwendbares Recht

- Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bei der Durchführung der Kaufverträge oder anderer Verträge, für die die vorliegenden AVB Anwendung finden, werden gütlich im Rahmen des Internationalen Schlichtungszentrums bei den internationalen Industrie- und Handelskammern in Polen beigelegt.

- Sofern keine Einigung und Lösung der Streitigkeiten in einem Schlichtungsverfahren innerhalb von 60 Tagen ab der Einreichung des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens oder in einer anderen durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Frist erreicht wird, kann jede Vertragspartei die Entscheidung des Streitiges beim zuständigen allgemeinen Gericht beantragen. Als Gerichtsstand gilt die Stadt Rzeszów. Es gilt das polnische materielle Recht.
- Bei allen Angelegenheiten, die im Vertrag, darunter in den vorliegenden AVB nicht geregelt sind, gelten bei allen Kaufverträgen die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Gesetzes. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für den Vertrag und die AVB aus.
- Die Handelsklauseln Incoterms 2020 gelten als fester Bestandteil dieser AVB, sofern sie mit den Bestimmungen der AVB nicht im Widerspruch stehen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- Jede Anlage zu den vorliegenden AVB ist ein fester Bestandteil der AVB.
- Die vorliegenden Bedingungen wurden in Polnisch, Englisch, Deutsch, Russisch und Französisch angefertigt. Bei etwaigen Zweifeln bei der Auslegung dieser AVB ist die englische Sprachversion verbindlich.
- Die vorliegenden AVB treten in Kraft am 1. April 2021.